
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996¹ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4 Satz 2

⁴ ... Aufgehoben.

§ 9c Verwirkung

¹ Gesuche um Prämienverbilligung sind bis Ende des Anspruchsjahres einzureichen, ansonsten der Anspruch verwirkt.

² Antragsformulare für Prämienverbilligung, die von Amtes wegen oder auf Gesuch hin zugestellt worden sind, sind innerhalb eines Jahres seit Zustellung einzureichen, ansonsten der Anspruch verwirkt.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

¹ GS 32.474, SGS 362

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- versicherung (EG KVG) Vom 25. März 1996 § 8 Anspruch ¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligung. ² Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Jahresrichtprämie einen bestimmten Prozentanteil des massgebenden Jahreseinkommens übersteigt. ³ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz gemäss Absatz 2. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Er sieht Verwirkungsfristen vor.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- versicherung (EG KVG) Änderung vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: I. Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert: § 8 Absatz 4 Satz 2 ⁴ ... Aufgehoben. § 9c Verwirkung ¹ Gesuche um Prämienverbilligung sind bis Ende des Anspruchsjahres einzureichen, ansonsten der Anspruch verwirkt. ² Antragsformulare für Prämienverbilligung, die von Amtes wegen oder auf Gesuch hin zugestellt worden sind, sind innerhalb eines Jahres seit Zustellung einzureichen, ansonsten der Anspruch verwirkt. II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.